



Sehr geehrte Damen und Herren,

Es gibt Neuigkeiten, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:

Teilentwurf zur Steuerreform 2015

Soeben wurden die ersten Entwürfe zur Steuerreform 2015 zur Begutachtung versendet. Bislang liegen die Änderungen des **Endbesteuerungsgesetzes** sowie ein **Bankenpaket** vor. Im Folgenden wollen wir Ihnen die Inhalte in einer ersten Kurzfassung näher bringen. Weitere Informationen folgen nach einer genauen Analyse der Begutachtungsentwürfe.

Bankenpaket

Im Zuge des Bankenpakets erfolgt eine Aufweichung des Bankgeheimnisses durch eine Änderung des Bankwesengesetzes, die Einführung eines zentralen Kontenregisters verbunden mit einer Meldepflicht von Kapitalabflüssen sowie die Umsetzung des internationalen Informationsaustausches durch das Gemeinsame Meldestandard-Gesetz.

1. Aufweichung des Bankgeheimnisses

Im Zuge einer Änderung des § 38 BWG sollen Staatsanwaltschaften und Gerichte aber auch Finanzstraf- und Abgabenbehörden erleichterte Abfragemöglichkeiten von Bankdaten erhalten. Besonders hervorzuheben ist, dass Abgabenbehörden bereits dann Kontenabfragen durchführen dürfen, wenn sie Bedenken gegen die Richtigkeit einer Steuererklärung hegen. Zwar ist die Anfragemöglichkeit an einige Voraussetzungen gebunden (zB musste eine Befragung des Steuerpflichtigen ohne Ergebnis geblieben sein), die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ist jedoch nicht mehr notwendige Voraussetzung.

2. Zentrales Kontenregister und Meldung von Kapitalabflüssen

Weiters soll im Zuge des Bankenpakets ein zentrales Melderegister eingeführt werden.

Was wird in das Register aufgenommen?

- das Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben, soweit dieses nicht verfügbar ist, Name, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers
- allfällige vertretungsbefugte Personen
- Konto- oder Depotnummer
- Tag der Eröffnung bzw Auflösung des Kontos
- Bezeichnung der kontoführenden Bank

Wer kann Auskünfte erhalten?

- Staatsanwaltschaften und Strafgerichte
- Finanzstrafbehörden und Bundesfinanzgerichte
- Abgabenbehörden des Bundes.

Mit der Einführung eines zentralen Kontenregisters sollen auch (darauf zurückzuführende) Kapitalabflüsse an das BMF zu melden sein. Erfasst sind Auszahlungen und Überweisungen, Schenkungen sowie die Verlagerung von Wertpapieren ins Ausland ab einer Höhe von EUR 50.000,00. Dieser Betrag kann auch in mehreren Transaktionen erreicht werden, wenn zwischen diesen eine Verbindung offenkundig gegeben ist. Von der Meldepflicht sind bereits Kapitalabflüsse erfasst, die ab dem 1. März 2015 durchgeführt werden.

3. Gemeinsamer Meldestandard

Mit diesem Gesetz werden die Vorgaben der OECD und der EU zum internationalen Informationsaustausch umgesetzt. Weitere Informationen erfolgen in Kürze.



Mit den besten Grüßen

Dr **Helmut Moritz** LL.M

Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

Ihr Experte in Steuerrechtsfragen

Impressum: Dr. Helmut Moritz, LL.M, **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, office@moritz-partner.at | UID-Nr. ATU66364659 | WT-Code: 218833 |. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand 12.05.2015. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: office@moritz-partner.at mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhafte Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht.